

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Frist zur Einreichung von Entschädigungsforderungen
für die Bekämpfung abgelaufener Epidemien im Jahre
1896.

(Vom 7. Dezember 1896.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, und in Anwendung von Art. 13, Alinea 2, des auf dasselbe sich gründenden Reglements vom 4. November 1887, betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (A. S. n. F. X, 353), haben wir heute als Zeitpunkt, bis zu welchem Entschädigungsforderungen an den Bund für die Kosten der Bekämpfung der bis Ende November 1896 abgelaufenen Epidemien eingereicht werden sollen, den 31. Dezember laufenden Jahres bestimmt.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, sehen wir uns in der Lage, zu bemerken, daß Eingaben, welche nach dieser Frist einlangen sollten, unberücksichtigt bleiben müßten.

Im übrigen benutzen wir auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtsschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. Dezember 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

A. Lachenal.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Frist zur
Einreichung von Entschädigungsforderungen für die Bekämpfung abgelaufener Epidemien
im Jahre 1896. (Vom 7. Dezember 1896.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1896
Date	
Data	
Seite	1049-1049
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 664

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.